

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die
staatlichen Hochschulen in Bayern

Technische Universität München	
Eing.:	19. Juli 2006
Bel.:	— Wertzeichen
Az.:	3-1/48/06
Erkennungsmerk:	

24/7 R

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
X/3 – 10 b/22 924

München, 13.07.2006
Telefon: 089 2186 2743
Name: Barbara Lüddeke

**Vollzug des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom
23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK);
hier: Art. 57 Abs. 3 BayHSchG: Einrichtung, wesentliche Änderung
und Aufhebung von Studiengängen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neuen Hochschulgesetz wurde auch in den Bereichen Studium, Lehre und Prüfungen sowie akademische Grade (Abschnitte IV und V des neuen Gesetzes) im Sinne einer weiteren Stärkung der Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschule die Detailsteuerung von staatlicher Seite deutlich reduziert. So wurde die Verantwortung für die Genehmigung der Prüfungsordnungen der Hochschulen in die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin gelegt und das Genehmigungserfordernis für Studienordnungen sowie das hier bisher vorgesehene Anzeigeverfahren gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst abgeschafft. Die Zuständigkeit für die Aufhebung von Studiengängen wurde ebenfalls auf die Hochschulen übertragen und bedarf nunmehr, wie auch die Einrichtung oder wesentliche Änderung eines Studiengangs lediglich des Einvernehmens mit dem Staatsministerium (vgl. Art. 57 Abs. 3 BayHSchG). Da ande-

rerseits insbesondere durch die Regelung in Art. 57 Abs. 4 BayHSchG, wonach spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengängen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen in Studiengängen mit Hochschulabschluss die Regel sein soll, in naher Zukunft mit zahlreichen Anträgen auf Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung zu rechnen ist, besteht die Notwendigkeit, das Verfahren nach Art. 57 Abs. 3 BayHSchG zu straffen und die Angaben der Hochschulen auf die wesentlichen Aspekte zu begrenzen.

Entsprechend werden die Hochschulen gebeten, mit dem Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zur Einführung eines neuen Studiengangs künftig folgende Angaben zu übermitteln:

- Vorlage eines Studienkonzepts mit Beschreibung des Qualifikationsprofils und folgenden Mindestangaben:
 - Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlussgrades
 - Regelstudienzeit; Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Punkte (insgesamt und pro Semester); Gewichtung der Abschlussarbeiten; bei Fachhochschulstudiengängen: Lage des praktischen Studiensemesters
 - Beschreibung des wesentlichen Inhalts (insbesondere Zahl und Bezeichnung der Module) und des Studienziels unter dem Gesichtspunkt von „Employability“
 - Ausgestaltung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung; weitere Zugangsvoraussetzungen beim Masterstudiengang und beim weiterbildenden Studium; ggf. Zulassungszahlfestsetzung).
- Stellungnahmen benachbarter Hochschulen zum Studienkonzept.
- Stellungnahme des im Rahmen der Genehmigung der Prüfungsordnung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 zuständigen Staatsministeriums (bei Staatsexamensstudiengängen).
- Angaben zur Finanzierung; in weiterbildenden Masterstudiengängen: Kalkulation der Gebühren.
- Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme von Studierenden in das neue Studienangebot.

- Zahl der Studienanfängerplätze im neuen Studiengang (bei Bachelorstudiengängen: Angabe von Vergleichszahlen der bisherigen Diplom-/Magisterstudiengänge; bei Masterstudiengängen: Angaben zu Auswirkungen auf Studienanfängerplätze in Studiengängen derselben Lehrereinheit).

Soweit der Studiengang bisherige Studienangebote ersetzt (Umwandlung in Bachelor-/Masterstrukturen), wird gebeten, den Antrag auf Aufhebung des bisherigen Diplom-/Masterstudiengangs zeitgleich mit dem Antrag auf Einrichtung des neuen Studiengangs zu stellen. Bei konsekutiven Masterstudiengängen ist mindestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Einrichtung dieses Studiengangs ein Antrag auf Einführung des betreffenden Bachelorstudiengangs zu stellen.

Das Staatsministerium geht ferner davon aus, dass in folgenden Fällen in der Regel eine „wesentliche Änderung“ im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG vorliegt:

- Änderung der Studiengangsbezeichnung
- Änderung des Abschlussgrades
- wesentliche Änderung der Studienstrukturen (insbesondere Semesterwochenstundenzahlen, Regelstudienzeiten, ECTS-Punkte)
- wesentliche inhaltliche Änderungen
- Änderungen in der Ausgestaltung der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen.

Soweit seitens der Hochschulen vor dem Hintergrund der für den Bereich von Studium und Lehre geltenden Neuregelungen weiterer Erläuterungsbedarf gesehen wird, stehen die zuständigen Mitarbeiter im Staatsministerium gerne für eine Besprechung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor